

Pilotprojekt zur Festsetzung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet Turbenthal

Festgesetzter Gewässerraum nach Art. 41a GSchV und Gewässerfreiraum im Gebiet Sandplatte (Chatzenbach)



Ausgangslage

Gemäss revidiertem Gewässerschutzgesetz (GSchG) muss der Kanton Zürich bis 2018 für alle öffentlichen Gewässer den Gewässerraum gestützt auf die revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) festlegen. Die GSchV gibt die Bemessungsmethodik und Anforderungen zur Bewirtschaftung vor. Von diesen Vorschriften darf nur im dichten Siedlungsgebiet abgewichen werden. Was darunter zu verstehen ist, ist noch festzulegen. Im Rahmen des Pilotprojektes "Umsetzungsprogramm GSchG" wurden vier Gemeinden - u.a. Turbenthal – beauftragt, mithilfe je eines Planerteams eine (gemeingültige) Methode zur Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb des gesamten Siedlungsgebiets der Gemeinde zu erarbeiten.

Konzept

In Turbenthal werden die Kernzonen als "dichtes Siedlungsgebiet" definiert. Der Gewässerraum wird hier zugunsten von Bauten, übergeordneten Anlagen und wichtigen Aussennutzungen reduziert. Die Hochwassersicherheit muss in jedem Fall gewährleistet bleiben. Ausserhalb der Kernzone werden nur für Denkmalschutzobjekte, standortgebundene Bauten sowie übergeordnete Anlagen Anpassungen am Gewässerraum vorgenommen. In jedem Fall ist zu prüfen, ob der volle Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden werden kann. Bauten und Anlagen, die neu in den Gewässerraum zu liegen kommen, besitzen Bestandesgarantie.

In der Bau und Zonenordnung wird der kommunale Gewässerabstandsbereich durch einen örtlich angemessenen Gewässerfreiraum ersetzt. Dieser ist von oberirdischen Bauten freizu-

halten. Der Gewässerfreiraum soll den Druck auf den Gewässerraum, insbesondere im dichter bebauten Zentrum Turbenthals, verringern. Er verhindert, dass neue Bauten unmittelbar am Gewässerraum erstellt werden können oder dass an denjenigen Orten, wo für bestehende Anlagen oder wichtige Aussengebiete der Gewässerraum reduziert wurde, mittelfristig nicht ein Gebäude bis an den Gewässerraum heranrückt. Dies würde zu Problemen im Vollzug führen, da Gärten, Sitzplätze und Zugänge im Gewässerraum nicht zulässig sind. Mit dieser Regelung wird ein Kompromiss zwischen den Bedürfnissen einer bestehenden Siedlung und dem Raumbedarf für die Gewässer gefunden.

Die Vorprüfung der Regelung durch das AWEL ist derzeit im Gange, eine Antwort steht noch aus.

Daten

Auftraggeber

- Kanton Zürich, AWEL
- Gemeinde Turbenthal

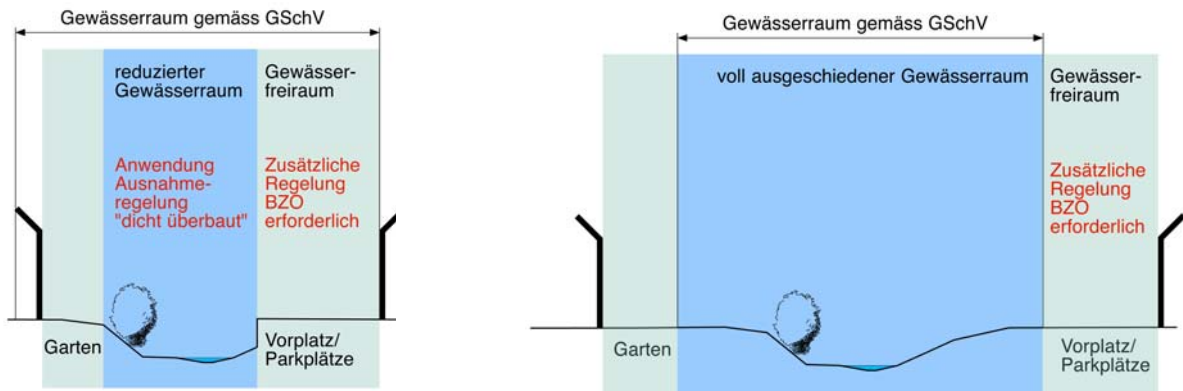
Bearbeitungszeitraum

- 2011 - 2013

Arbeitsschritte

- Festlegung Grundlagen zur Ausscheidung Gewässerraum
- Ausscheidung und Plausibilisierung Gewässerraum
- Erarbeitung Grundsatzhaltung Gewässerraum im Siedlungsgebiet
- Aufstellung Regelwerk für Reduktionsfälle
- Entwicklung ergänzendes Instrument Gewässerfreiraum gemäss BZO
- Präsentation und Diskussion der Zwischenergebnisse und Ergebnisse in diversen kommunalen und kantonalen Arbeitsgruppen
- Erarbeitung und Einreichung Vorprüfungsunterlagen

System Gewässerraum und Gewässerfreiraum



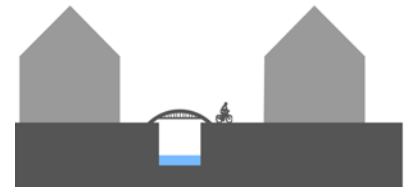
Bachtypologien innerhalb des Siedlungsraums



Offener Bachtyp mit beidseitigen Böschungen (oder Treppe)



Bachtyp mit Böschung oder Treppe und einseitiger Mauer



Bachtyp mit beidseitiger Mauer



Hutzikerbach in Hutzikon mit beidseitigen Böschungen



Chämibach im Ortszentrum mit einseitiger Böschung und einseitiger Verbauung



Chatzenbach bei Sandplatte mit beidseitiger Mauer